

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Datenschutz

Name Beschäftigte/r

Abteilung/Tätigkeit

erklärt, in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten die Vorgaben der geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften können ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen.

Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit besteht auch nach der Beendigung des Einsatzes fort.

2. Geschäftsgeheimnisschutz

Die vorgenannte Person verpflichtet sich zudem, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse des BG Klinikums und der mit dem BG Klinikum verbundenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren. Hierzu zählen Informationen über geschäftliche Strategien, Geschäftspläne, Vertragsbeziehungen, Kunden und Patienten. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch gegenüber Beschäftigten des BG Klinikums und der mit dem BG Klinikum verbundenen Unternehmen, soweit diese aufgrund ihrer Dienststellung nicht zur Kenntnis des

Geheimnisses bzw. der vertraulichen Angelegenheit berechtigt sind. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Einsatzes im BG Klinikum fort. Soweit die vorgenannte Person durch diese Verschwiegenheitspflicht in ihrem beruflichen Fortkommen unangemessen behindert wird, kann sie vom BG Klinikum die Freistellung von dieser Pflicht verlangen.

* * *

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, diese Vertraulichkeitspflichten einzuhalten. Zugleich bestätigen Sie den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlage.

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichtete/r

Anlage: Art. 5 DSGVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**(1) Personenbezogene Daten müssen**

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).